Zeitschrift: Berner Schulfreund

Herausgeber: B. Bach Band: 2 (1862)

Heft: 21

**Artikel:** Grundzüge der Verfassungsgeschichte des römischen Weltreiches

[Fortsetzung folgt]

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-675715

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 02.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Abonnementspreis;

Jährlich Fr. 3. 50 Halbjährlich " 1. 50

Nº 21.

Ginrudungsgebühr:

Die Petitzeile 10 Rp. Sendungen franko.

# Berner = Schulfreund.

2. Nov.

Bweiter Jahrgang.

1862.

Dieses Blatt erscheint monatlich zweimal. Bestellungen nehmen alle Postämter an. In Bern die Expedition. Alle Einsendungen sind an die Redaktion in Steffisburg zu adressiren.

## Grundzüge der Verfassungsgeschichte des römischen Weltreiches.

sebaft für sein Wohl und für den Fortbestand des Stuates sieden könnte. Scharekkelsch für diese Zeiten ist daber die Ethiordung

Kein Volk ber alten Welt stellt uns ein so großartiges Bild vor Augen in Beziehung auf Verfassung, Administration und Gin= richtungen, wie das römische. Wir sehen bei ihm in Folge geschicht= licher Greignisse seine ursprünglichen, außerst einfachen Staatsgrund= züge nach Zeit und Umftanden sich verwandeln in eine künstliche, wohlausgebildete, allen Verhältniffen und Erforderniffen der Zeit entsprechende Verfassung, welche später so oft als Muster ben Grun= dern europäischer Reiche vorgeschwebt, und deren Grundzüge noch jett beinahe in allen Monarchien zu erkennen sind. Daß die römische Staatsverfaffung wirklich an Großartigkeit und Feinheit alle frühern übertrifft, fann baraus am beutlichsten erkennt werden, daß unter ihr bas römische Reich zu einer furchtbaren Größe emporwuchs, und daß auf Jahrhunderte hinaus die verschiedenartigsten Länder und Nationen mit Leichtigkeit zum römischen Roloß zusammengehalten werden konn= ten. Durch fie gleichsam geboren und als Frucht berfelben entstund bas berühmte römische Recht und überhaupt die Rechtswiffenschaft, welche, auch in spätern Zeiten sorgfältig gepflegt und gezogen, zu einer großen Vollkommenheit ausgebildet wurde. Noch heut zu Tage bildet römisches Recht und römische Rechtsgelehrsamkeit ein würdiges

Studium für unfere Rechtsgelehrten, indem ja ersteres allen euro= päischen Verfassungen noch jett zu Grunde liegt und also in den spätesten Zeiten noch in uns fortlebt. Der Grund einer solchen eigen= thümlichen Richtung des römischen Volkes ist wohl schon in seiner ersten Geschichte bei ber Grundung Roms selbst zu suchen. Stämme, die einander durchaus fremd find, werden im Mittelpunkt Italiens zusam= mengeworfen, und nur Recht und Vertrag find im Stande, dieselben zu einigen und deren Verhältnisse zu ordnen. Auch blieb ja Rom unter den Königen eine Asplstadt, wo aus den verschiedensten Individuen nach und nach die Glemente des Bolkes fich gebildet haben mögen, und gegenseitige Uebereinkunft nach gewissen, allgemein anerkannten Prinzipien, wobei jeder Einzelne seine Individualität dem Allgemeinern unterzuordnen hatte, bildet deßwegen den Hauptcharakter jener ersten Zeiten, in welchen allgemein die Beiligkeit des Rechtes und des Vertrages anerkannt wurde und jeder Einzelne nur in derselben die Burg= schaft für sein Wohl und für den Fortbestand des Staates finden konnte. Charakteristisch für diese Beiten ist daher die Ermordung des Remus durch Romulus, weil Ersterer eben diese Heiligkeit verletzt und so den Rechtsbestand Aller gefährdet hatte. Darum wird auch jedes Band der Natur dem Allgemeineren untergeordnet, und Recht und Vertrag bilden stets den Mittelpunkt, um welchen sich, auch in späterer Zeit, als das römische Reich bereits aus einem Aggregat der verschiedensten Völkerschaften zusammengesetzt war, Alles dreht und drehen muß. In al uning ballege praisse gefreienen gefreie

Das römische Volk, in nationaler Hinsicht aus den 3 Stämmen der Latiner, Sabiner und Etrusker zusammengesett, besteht seiner politischen Bedeutung nach aus 3 Hauptelementen, nämlich aus den Patriziern, den Klienten und den Plebezern. Die Patrizier sind die ältesten Urbestandtheile des Volkes, welche allen Grundbesitz unter sich vertheilt und nur unter gewissen Bedingungen einen Theil desselben spätern Ankömmlingen überlassen haben. Sie sprechen deswegen dafür die Herrschaft an, und sie sinds, die den Staat leiten und regieren, weil sie sich eben in demselben einheimisch sühlen und nur aus besonderer Gnade Andern durch denselben Schutz verleihen. Die Klienten sind die mit ihnen hergekommenen Diener und Untergebenen, oder spätere Ankömmlinge, die des Broderwerbes

halben sich diesen angeschlossen haben. Sie sind daher politisch von keiner Bedeutung, indem sie unselbstständig im Staate dastehen und nur für die Interessen ihrer Herren leben. Dasür aber genießen sie von diesen alle Vortheile des materiellen Lebens, werden durch ihre Herren beschützt und hervorgezogen, stehen somit der Form nach höher als die übrigen Theile der Bevölkerung, indem der Glanz der Herrschaft einigermaßen auch auf sie zurückstrahlt. Die Plebejer endlich sind die spätern Ankömmlinge oder die aus den umliegenden Gegenden Unterworfenen, zwar ansangs ohne alle Rechte der Herrschaft, aber doch von politisch ungleich größerer Bedeutung als die Klienten, insdem sie selbstständiger im Staate dastehen, auf eigene Rechnung ihre Dekonomie sühren, eine eigene, den Patriziern gegenübergestellte zahlreiche Korporation bilden, und dann später, wie sie ihre Wichtigkeit besonders in Kriegen zu fühlen ansiengen, als Bewerber um die Mitsherschaft auftreten.

Die erste römische Verfassung (754 bis 578 v. Chr.) ist, wie es sich aus obigen gezeigten Verhältnissen ergiebt, eine vollkommene Aristokratie, in welcher ein einzelner Theil der Bevölkerung, an ihrer Spite der König, herrscht und regiert. Die Patrizier sind in 30 Kurien eingetheilt; jede Kurie stellt 10 Senatoren und an der Spitze der Senatoren steht, abwechselnd aus je einem Stamm, der König. Die Plebejer bilden unter sich 30 Tribus, haben allerdings auch Tribusvorsteher, die aber in allgemeinen Staatssachen von durchaus keiner Bedeutung sind. Der Senat führt die Berathungen, macht Gesetzesvorschläge, und die Kurienversammlung bestätigt oder ver= wirft sie nach eingeholten Auspizien. Der König ist durchaus be= schränkt, er ist nur Präsident im Senat, besorgt die laufenden Ge= schäfte der Regierung und ist Anführer im Kriege. Für die laufenden Geschäfte sind ihm noch die decemvi beigegeben, unter welchen gleich= sam als Stellvertreter des Königs sich der princeps senatus auß= zeichnet. misoden thand abif nom otens

Diese für jene Zeiten vortreffliche Verfassung wurde in ihren Elementen schon unter dem 6. Könige Servius Tullius untergraben, und es ward im Jahr 578 v. Chr. durch die Centurien verfassung eine neue Epoche für das römische, innere Staatsleben herbeigeführt. Doch mag derselbe nur das gethan haben, was der Geist der Zeit

durchaus verlangte und was früher oder später wohl hätte eintreten müssen; denn die Plebs sieng bereits an sich zu sühlen, sie erkannte ihre ganze Wichtigkeit und verlangte Antheil an der Regierung. Servins Tullius, der Freund der Plebs als mütterlicher Seits von niederer Herkunft stammend, legte zum ersten Mal, zwar noch in geringerem Maße, das politische Gewicht derselben in die Waagschale des Staates. In diesem erstern Schritte lag aber natürlich der Jündsstoff zu lang andauernden, innern Kämpfen, indem vorauszusehen war, daß die Plebs, die nun einmal im Staate festen Fuß gefaßt, nicht eher ruhen würde, bis sie an Rechten den Patriziern völlig gleich geworden wären. Der Charafter der nun folgenden Epoche von 578 bis 300 v. Chr. ist daher auch der der Ausgleichung der verschiedenen Elemente, welche unter dem Schutze der neuen Bersassung nach einem schweren Kampfe, wo die Patrizier Schritt vor Schritt ihre Vorrechte zu retten suchten, doch endlich zu Stande kam.

In der Centurienversassung blieb die alte Eintheilung in Kurien nehst dem Senat, aber außerdem wurde die ganze Volksmasse noch in 195 Centurien eingetheilt. Obenan stunden 6 Centurien patrizische Ritter, zu welchen die vornehmsten Patrizier gehörten; dann kamen 12 Centurien plebejische Ritter, hauptsächlich Adelige der unterworsenen Völker; dann folgten die Centurien der Schwerbewassenten, eingetheilt in ältere und jüngere Bürger, dann die Centurien der minder Schwerbewassenen, ebenfalls in 2 Abtheilungen, und so folgten noch 3 verschiedene Klassen von zusammen 170 Centurien, während die ganze Masse der Handwerfer, Gewerbtreibenden und Unvermöglichen nur 7 Centurien bildte.

Den Eintheilungsgrund zu dieser Klassisstation bildete hauptsächlich das Vermögen, indem nur bei den beiden ersten Klassen auch Rücksicht auf den Stand genommen wurde. Unter den letzten Centurien, zu denen auch die Kausseute gehörten, waren zwar zum Theilsehr begüterte Bürger; doch suchte man sich damit zu helsen, daß bei der Schätzung ihr Vermögen weit unter den Nominalwerth gesetzt wurde. Die Centurien bilden auch die Norm für das Kriegswesen, wie schon aus den Namen der Klassen hervorgeht, indem man dabei hauptsächlich auf die Vermögensverhältnisse Kücksicht nehmen wollte. Aus den Handwerkern waren nur 3 Centurien, nämlich die Musiker,

Bimmerleute und Maurer friegspflichtig. Die übrige Masse Volkes wurde entweder nur schlecht bewasset oder gar leer als Ersatmänner mitgenommen. Auch die Kausseute waren nicht dienstsähig, zahlten aber dasür ihre Stenern. Man hütete sich sehr, den untern Klassen große militärische Wichtigkeit beizulegen, weil im Verhältniß zu derselben auch die Forderungen in Regierungssachen gespannt werden konnten. Die Patrizier erhielten auch in den Centurien das Uebergewicht, indem je nur wenige von ihnen eine Centurie ausmachten, so daß sie dadurch auf viele Centurien vertheilt wurden, während die mindern Klassen in großen Massen zu einzelnen Centurien sich vereinigten. Auch stimmten die zwei ersten Klassen zuerst mit den Abtheilungen der ältern Bürger der übrigen Klassen und bildeten so eine Mehrheit schon für sich, wenn sie einig waren; war aber dieß nicht der Fall, so gaben die übrigen Centurien durch Uebertritt zu der einen oder andern Partei den Ausschlag.

Ein Theil der Regierungsangelegenheiten, wie z. B. der Entscheid über Krieg, Frieden und Bündnisse, ward nun den Centurien überstragen; doch machte der Senat die Vorschläge dazu, und nur was von demselben schon vorberathen war, durfte hier vorgelegt werden, während alles Uebrige den Kurien und dem Senate zugetheilt blieb.

So war also die Regierung in 2 Haupttheile zerlegt, in den einen, welcher nur von Patriziern besorgt wurde, und in den andern, in welchem die Plebejer einen kleinen Antheil mit den Patriziern gesmein hatten. Natürlich lag es nun im Interesse der Letzteren, den Centurien, wo sie nicht einzig zu stimmen hatten, so wenig Geschäfte als möglich zu überlassen, während die Plebejer gerade das Gegentheil anstrebten. Es entspann sich nun in der angedeuteten Richtung ein zweihundertjähriger Kampf zwischen den beiden Parteien, bis endlich nach großen innern Umwälzungen aus der ursprünglich reinen Aristosfratte die Demokratie in Form einer innerlich gekräftigten Republik hervortrat, aus welcher sich Roms Größe entwickeln sollte.

in diametropial responses (Fortsehung folgt.); segment in signification designifications and states and

vem Jardann, vas ist ununiglis bester als stumms Gustassen.
— Was thut die Rivelasskihaust un bieser verönderten Eage der

Dinge ? Gerade roas he ber threm Beginne ichen that, uichts wiele